



§ 22 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 23

Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung

- (1) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss (§§ 12 und 13).
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 24

Auflösung und Abwicklung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Einwohnerzahlen am 31.12. des der Auflösung vorhergegangenen Jahres zueinander standen.
- (2) Im Übrigen gelten für die Auflösung des Zweckverbandes und die Abwicklung die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Art. 46 und 47 KommZG).

§ 25

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im

Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgegeben. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising anordnen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.11.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2020 (Amtsblatt LRA Freising Nr. 21 vom 16.07.2020) außer Kraft.

Neufahrn, 14.09.2021

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
(Landkreis Freising)

1. N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G
des Abwasserzweckverbandes
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
(Landkreis Freising)
für das
Haushaltsjahr
2 0 2 1

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahmen- und Ausgabenansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts geändert. In den Endsummen

bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltssplan unverändert; er schließt

im Verwaltungshaushalt
unverändert
und Ausgaben mit
und

in den Einnahmen
7.110.000 €

im Vermögenshaushalt
unverändert
und Ausgaben mit
ab.

in den Einnahmen
3.130.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Unterschleißheim, 13.09.2021

gez.
Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltssplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch öffentlich zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO und § 4 Satz 1 BekV.

Unterschleißheim, den 13.09.2021